

## VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden März-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die März-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide im Interesse der Gemeinden gefällt werden!

A 210/2019

**Auftrag Simon Gomm (Junge SP, Olten): Die Legislative beschliesst die Ortsplanung (BJD)**

**Der VSEG empfiehlt die Erheblicherklärung des Auftrags mit geändertem Wortlaut:**

**Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Anpassung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes zu prüfen, mit dem Ziel, das räumliche Leitbild zu einem behördenverbindlichen Planungsinstrument weiterzuentwickeln, welches durch die Gemeindeversammlung bzw. das Gemeindeparlament zu beschliessen ist. Diese Abklärungen sollen in Zusammenarbeit mit dem Verband der Solothurner Einwohnergemeinden erfolgen.**

Die neue Orientierung der Raumplanung multipliziert die Anzahl der Betroffenen und Interessierten vor Ort um ein Vielfaches. Umso wichtiger wird der Dialog mit der Bevölkerung bereits in einer frühen Phase der Ortsplanung. Das Leitbild muss in diesem Sinne als erster zentraler Schritt einer umfassenden Ortsplanung verstanden werden. Durch die kantonale Fachbehörde vorgeprüfte und von der Gemeindeversammlung beschlossene Festlegungen in einem Leitbild, die auch von der Regierung genehmigt und somit auch die kantonalen Behörden im weiteren Planungsprozess binden würden, könnten unter Umständen dazu dienen, in einer frühen Planungsphase die wesentlichen Elemente der Nutzungsplanung als Ortsplanung im engeren Sinne zu fixieren und die Richtung für den weiteren Planungsprozess demokratisch legitimiert und verbindlich vorzugeben.

A 214/2019

**Auftrag Matthias Borner (SVP, Olten): Bürokratieabbau – Weniger Steuerrechnungen (FD)**

**Der VSEG empfiehlt die Erheblicherklärung des Auftrags mit folgendem Wortlaut:**

**Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen eines Pilotprojekts die Bedingungen des Einheitsbezugs durch das kantonale Steueramt erarbeiten zu lassen. Die Ergebnisse sollen spätestens 2022 vorliegen.**

Die Zentralisierung des Steuerbezugs kann von den Gemeinden als Autonomieverlust gesehen werden. Mit dem Wegfall des Steuerinkassos in den Gemeinden werden dort Arbeitsplätze verloren gehen, die im KSTA wohl nur zu einem kleinen Teil kompensiert werden. Vor allem in kleineren Gemeinden werden die Möglichkeit, bei Problemen individuell auf die Bedürfnisse des Einzelnen einzugehen, sowie eine gewisse soziale Kontrolle, die auch für den Steuerbezug eine Bedeutung haben kann, entfallen. Mit dem beabsichtigten Angebot des KSTA hier eine freiwillige Lösung für die Gemeinden anzubieten, können wir uns jedoch einverstanden erklären.

A 242/2019

**Auftrag Markus Dietschi (FDP.Die Liberalen, Selzach): Kein Schulfrei wegen Weiterbildung der Lehrpersonen (DBK)**

**Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:**

**Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der aktuellen Nachführung des Volksschulgesetzes auf Gesetzesstufe zu regeln, dass die Weiterbildung der Lehrpersonen grundsätzlich während der unterrichtsfreien Zeit stattzufinden hat. In begründeten Fällen sollen Weiterbildungen aber auch während der Unterrichtszeit möglich sein.**

Dem Anliegen, dass die Weiterbildung von Lehrpersonen grundsätzlich während der unterrichtsfreien Zeit stattzufinden hat und Weiterbildungen während der Unterrichtszeit die Ausnahme sein sollen, soll mit einer gesetzlichen Regelung mehr Gewicht verschafft werden. Eine solche Regelung kann im Rahmen der aktuellen Nachführung des Volksschulgesetzes geschaffen werden.

I 017/2020

**Interpellation Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Entwicklung der Schulsozialarbeit (DBK)**

**Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.**

Wie in der regierungsrätlichen Antwort dargestellt, handelt es sich hierbei um ein rein kommunales Leistungsfeld. Die Gemeinden bzw. die Schulträger entscheiden in ihrer eigenen Kompetenz, wie und ob sie eine Schulsozialarbeit organisieren wollen. Die Gemeinden tragen diese Kosten auch zu 100% alleine. Allfällige Kennzahlen zum Einsatz der Schulsozialarbeit liegen auch beim VSEG nicht vor.

A 019/2020

**Auftrag Fraktion SP/junge SP: Nachtbusangebot im Kanton Solothurn (BJD)**

**Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:**

**Der Regierungsrat wird beauftragt, die Angebotserweiterung im Rahmen der laufenden Revision des ÖV-Gesetzes zu berücksichtigen und ein geeignetes, öffentliches Nachtbusangebot im Kanton Solothurn – ab dem Fahrplanjahr 2022 – in das Grundangebot aufzunehmen.**

Für den Kanton Solothurn hätte die Aufnahme des ÖV-Nachtangebots ins Grundangebot den Vorteil, dass der Kanton bei der Angebotsplanung mitbestimmen könnte und so die Möglichkeit hätte, die drei Nachtetze besser aufeinander abzustimmen. Dies wäre insbesondere auch ein positives Signal an die mitbestellenden Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt, welche heute das Nachtangebot des Kantons Solothurn indirekt oder im Falle der SN3 der SBB sogar direkt mitfinanzieren.

A 005/2020

**Auftrag Christian Thalman (FDP.Die Liberalen, Breitenbach): Abschaffung des Heimatscheines (VWD)**

**Der VSEG empfiehlt die Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:**

**Sobald die solothurnischen Einwohnerkontrollen Zugriff auf Infostar haben, ist die solothurnische Gesetzgebung dermassen zu ändern, dass der Heimatschein nicht mehr bei der Einwohnergemeinde des Wohnsitzes hinterlegt werden muss.**

Eine Abschaffung der Hinterlegungspflicht des Heimatscheines ist erst möglich und dann aber auch sinnvoll, sobald die solothurnischen Einwohnerkontrollen Zugriff auf Infostar haben (voraussichtlich frühestens ab dem Jahr 2024).

I 109/2020

**Interpellation fraktionsübergreifend: Überkantonale Abstimmung von raumwirksamen Tätigkeiten (BJD)**

**Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort nur bedingt zufrieden.**

Der Kanton Solothurn ist ein Kanton mit vielen Regionen und grenzt somit auch an überdurchschnittlich viele Nachbarkantone. Gerade aus diesen Gründen wäre es von zentraler Bedeutung, dass der Kanton im Bereich von verkehrspolitischen Interessen einen intensiven Erfahrungsaustausch mit den Kantonen (Bern, Aargau, Basel-Land) pflegt. Diese Situation muss sich zwingend verbessern, da der Kanton Solothurn ansonsten vor unliebsamen negativen Verkehrsauswirkungen belastet wird.

I 113/2020

**Interpellation Simone Wyss Send (Grüne, Biberist): Situation private Schulen im Kanton Solothurn (DBK)**

**Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.**

Gemäss Artikel 62 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) sorgen die Kantone für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung und Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich. Gemäss Artikel 108 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1) sind die privaten Schulen auf der Volksschulstufe bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht des Kantons. Die Bewilligungspflicht und die kantonale Aufsicht gelten für den Privatunterricht während der obligatorischen Schulzeit, der anstelle des öffentlichen Schulbesuchs tritt. Eine Befreiung von der Schulpflicht in der öffentlichen Volksschule ist möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler anderweitig eine gleichwertige Grundbildung erhält. Die Verantwortung für die ausreichende Grundbildung tragen diesfalls die Eltern.

I 149/2020

**Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Anwendung und Berechnung Erschliessungsbeiträge (BJD)**

**Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.**

Im Kanton Solothurn kommen die gleichen oder zumindest ähnlichen Bemessungsmethoden zur Anwendung wie in vielen anderen Kantonen. Die Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) räumt jedoch den kommunalen Behörden bei der Ausgestaltung von Erschliessungs- und Perimeterbeiträgen einen erheblichen Gestaltungsspielraum ein – und das ist auch gut so! Dieser kann dazu führen, dass die jeweils zur Anwendung kommenden kommunalen Reglemente als einzigartig empfunden werden. Die GBV, welche den kommunalen Behörden einen grossen Spielraum bei der Gestaltung der Perimeter- und Erschliessungsbeiträge einräumt, datiert aus dem Jahr 1978. Die darauf basierende Rechtsanwendung wird von der aktuellen bundesrechtlichen Rechtsprechung gestützt.

A 077/2020

**Auftrag Heinz Flück (Grüne, Solothurn): Pendlerabzug begrenzen (FD)**

**Der VSEG empfiehlt die Nichterheblichkeitserklärung des Auftrags.**

Wie bereits in der Debatte zur Steuerinitiative „Jetzt si mir draa“ festgehalten wurde, bezahlt der Steuerpflichtige im Kanton Solothurn überdurchschnittlich hohe Steuern. Nun soll eines der letzten Privilegien fallen, welches primär dem Mittelstand zu Gute kommt. Der Kanton Solothurn ist von seiner Struktur her darauf angewiesen, dass viele Einwohnerinnen und Einwohner auswärts arbeiten gehen und somit auch auf das persönliche Fahrzeug angewiesen sind. Eine Beschränkung des Pendlerabzugs ist eine reine finanz- und steuerpolitische Massnahme, damit ein weiteres Mal die Steuererträge erhöht werden können.

I 151/2020

**Interpellation Heinz Flück (Grüne, Solothurn): Zu Fuss zur Schule statt «Elterntaxi» (DBK)**

**Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.**

Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Es ist den Eltern freigestellt, ob ihre Kinder den Schulweg zu Fuss, mit einem anderen Fortbewegungsmittel (Velo, Trottinett, Tretroller, Scooter) oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen. Allerdings ist es für die Entwicklung der Kinder wichtig, dass sie den Schulweg möglichst selbständig zurücklegen. Auf dem Schulweg machen Kinder wichtige soziale Erfahrungen. Zudem lernen die Kinder auf dem Schulweg, die Gefahren im Strassenverkehr zu erkennen, auf andere Verkehrsteilnehmer richtig zu reagieren und Strassen möglichst gefahrlos zu überqueren. Eltern, die ihren Kindern die selbständige Bewältigung des Schulwegs ermöglichen, fördern deren Selbstständigkeit, Beweglichkeit und Ausdauer. Die Gestaltung sicherer Schulwege ist Aufgabe der Gemeinden. Diese können auf Gemeindestrassen mit Park- und Halteverboden rund um das Schulareal, mit Einbahnstrassensystemen und Tempo-30-Zonen verkehrstechnische Massnahmen ergreifen, um das Verkehrsaufkommen im Umkreis der Schulen zu lenken oder zu minimieren. Die Gemeinden wünschen hier keine weiteren neuen gesetzlichen Bestimmungen!

I 210/2020

**Interpellation Fraktion SP/junge SP: Restkostenfinanzierung freiberufliche Pflegefachpersonen (DDI)**

**Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.**

Der VSEG, das Amt für soziale Sicherheit (ASO) sowie der Fachverband der Freiberuflichen Pflegefachleute haben hier gemeinsam eine unpolitische und faire Lösung für alle Beteiligten gefunden und auch umgesetzt. Mit der Einsichtnahme in die Buchhaltungsunterlagen der Freiberuflichen Pflegefachleute wurde die langjährige Forderung für eine gemeinsame Lösung erfüllt.

A 073/2020

**Auftrag Anna Rüefli (SP, Solothurn): Verpflichtung zur staatlichen Mitfinanzierung von Angeboten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (DDI)**

**Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die Nichterheblicherklärung dieses Auftrags.**

Die Gemeinden sind sich der positiven Wirkung von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung sehr bewusst. Dies belegt auch die eindrückliche Angebotsentwicklung in den vergangenen Jahren – und dies ohne gesetzlichen Auftrag. Die Bedarfsnotwendigkeit zur gesetzlich verpflichtenden Finanzierung mit der Corona-Pandemiesituation zu verbinden, erscheint uns hier als nicht angebracht. Bei der Lockdown-Situation im Frühjahr hat der Kanton die Schliessung angeordnet. Hierfür soll auch der Kanton finanziell geradestehen. Der VSEG ist überzeugt, da die Wichtigkeit und die Attraktivität der familienergänzenden Kinderbetreuung erkannt sind, dass man hier nicht zwingend eine gesetzliche Grundlage benötigt. Die Angebote können bedarfsgerecht auch ohne gesetzlichen Auftrag erfüllt werden. Ebenso zeigen die im regierungsrätlichen Bericht dargestellten Vergleiche mit anderen Kantonen, dass der Kanton Solothurn noch hinterherhinkt. Dies mag wohl sein, doch sind die Ausgangslagen im Bereich der Familienbetreuungsstrukturen nicht immer vergleichbar. **Die Gemeinden legen ihre Angebots- und Finanzierungspflichten selbst fest!**

A 112/2020

**Auftrag Nadine Vögeli (SP, Hägendorf): Vergütung von Kosten für Pflege und Betreuung im Rahmen der Ergänzungsleistungen auch für unverheiratete Partner und Partnerinnen zulassen (DDI)**

**Der VSEG empfiehlt die Erheblicherklärung des Auftrags mit geändertem Wortlaut:**

**Der Regierungsrat wird beauftragt, das Reglement über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (RKEL) dahingehend anzupassen, dass auch unverheiratete Partner und Partnerinnen von der Vergütung profitieren können, sofern die übrigen Kriterien erfüllt sind.**

Aufgrund der demografischen Entwicklung wird die Pflege und Betreuung kranker Personen durch Angehörige immer wichtiger. Die Vereinbarkeit der Betreuung von Angehörigen und Erwerbstätigkeit ist jedoch schwierig. Das Bundesparlament hat deshalb in der Schlussabstimmung vom 20. Dezember 2019 das Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege angenommen. Mit der ersten Etappe, die am 1. Januar 2021 in Kraft tritt, werden die Lohnfortzahlung bei kurzen Arbeitsabwesenheiten geregelt und die Betreuungsgutschriften in der AHV ausgeweitet. Ausserdem wird der Anspruch auf den Intensivpflegezuschlag und die Hilflosenentschädigung der IV für Kinder angepasst. In einer zweiten Etappe wird per 1. Juli 2021 der bezahlte 14-wöchige Urlaub für die Betreuung von schwer kranken oder verunfallten Kindern in Kraft gesetzt werden.

A 153/2020

**Auftrag Silvia Fröhlicher (SP, Bellach): Ausschliesslich öffentlich-rechtliche Trägerschaften bei den Wasserversorgungen (BJD)**

**Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblicherklärung dieses Auftrags.**

Unabhängig von der Rechtsform, in welche ein kommunaler Betrieb überführt werden soll, setzt eine Auslagerung demnach eine (demokratisch legitimierte) Entscheidung der kommunalen Legislative voraus. Ebenso muss ein Betrieb, der kommunale Aufgaben erfüllt – auch in der Form einer Aktiengesellschaft – durch den Gemeinderat oder eine ständige Kommission beaufsichtigt werden (§ 162 Abs. 2 GG). Ein von der Auftragstellerin geforderte Einschränkung im Bereich der Organisationsfreiheit der Gemeinden würde ein gravierender Einschnitt in die Gemeindeautonomie bedeuten.

A 160/2020

**Auftrag Kuno Gasser (CVP, Nunningen): Bewilligungsverfahren Bauten im Kanton Solothurn (BJD)**

**Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:**

**Der Regierungsrat wird ersucht, eine Teilrevision der kantonalen Bau- und Planungsgesetzgebung zu prüfen, welche die allfällige Befreiung von untergeordneten Bauvorhaben sowie gegebenenfalls die Einführung eines vereinfachten Baubewilligungsverfahrens für Vorhaben mit untergeordneten Auswirkungen auf Raum und Umwelt vorsieht.**

Bei einer allfälligen Befreiung von der Bewilligungspflicht von gewissen Bauten und Anlagen müssen die baurechtlichen Vorschriften stets eingehalten werden, wobei sich – aus räumlicher Sicht – auch untergeordnete Vorhaben negativ auf die unmittelbare Nachbarschaft auswirken können (Lärm, Gerüche, Nutzungsintensivierungen, Schattenwurf etc.). Ein vorgängig durchzuführendes Baubewilligungsverfahren bzw. die damit einhergehende behördliche Beratung und Prüfung trägt somit zu einer Rechts- und auch Investitionssicherheit bei. Dadurch können häufig nachbarschaftliche Streitigkeiten, welche zeitlich und kostenmässig sehr intensiv sein können, verhindert werden, gerade bei bereits erstellten Vorhaben. Eine allfällige Anpassung der kantonalen Bau- und Planungsgesetzgebung ist dennoch detailliert zu prüfen. Entsprechende Revisionsarbeiten müssen unter Einbezug von Vertretern der örtlichen Baubehörden der Einwohnergemeinden erfolgen.

I 207/2020

**Interpellation Fraktion CVP/EVP/glp: «Integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM):  
Entwicklung und Ursachen» (DBK)**

**Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort grundsätzlich zufrieden.**

Von Seiten des Kantons wird festgestellt, dass sich der prozentuale Anteil der sonderpädagogischen Massnahmen im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2019 nur moderat von 3,6% im Jahre 2015 auf 3,9% im Jahre 2019 erhöht hat. Optimierungsmöglichkeiten wie stärkere Regionalisierung sind im Schlussbericht des Projekts OptiSO+ formuliert und sollen einlaufend ab Schuljahr 2022/2023 umgesetzt werden. Der Bericht OptiSO+ zeigt neben den Regionalisierungsbestrebungen verschiedenste weitere Systemoptimierungen auf, die vom Kanton nun einfach umgesetzt werden müssen.

A 130/2020

**Auftrag Fraktion SP/junge SP: Energieausweis für Gebäude (VWD)**

**Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblichkeitserklärung.**

Auf einen weiteren Anlauf zur Umsetzung von Gebäudevorschriften ist zu verzichten. Stattdessen soll die vorgesehene Bundesregelung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes mit dem Systemwechsel auf eine stufenweise Reduktion der maximal zulässigen CO<sub>2</sub>-Emissionen von Gebäuden vom Kanton Solothurn übernommen werden. Der GEAK ist dabei als zentrales Vollzugsinstrument vorgesehen und soll zukünftig eine noch stärkere Rolle im Vollzug einnehmen.

**Redaktionsteam VSEG-Standpunkt:**

- Roger Siegenthaler, Präsident VSEG
- Peter Hodel, Vize-Präsident VSEG
- Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG